



GZ: FA13A-11.10-160/2006-18  
Ggst.: OMV Gas GmbH,  
Trans Austria Gasleitung TAG LOOP II,  
Abschnitt Lichtenegg (NÖ) bis Grafendorf (Stmk.),  
hier: Teilabnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

**Umweltverträglichkeitsprüfung und  
Gaswirtschaft**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker  
Tel.: (0316) 877-3108  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 19. Dezember 2006

# TAG LOOP II

## Abschnitt Lichtenegg bis Grafendorf

Umweltverträglichkeitsprüfung

**TEILABNAHMEBESCHEID**

## **TEILABNAHME-BESCHIED**

### **Spruch:**

1. Gemäß § 20 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass das Vorhaben „TAG LOOP II - Abschnitt Lichtenegg (NÖ) bis Grafendorf (Stmk.)“ - abgesehen von den in der Begründung genannten geringfügigen Abweichungen, die hiemit nachträglich genehmigt werden - der Genehmigung (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Februar 2004, GZ: FA14A-15.1/482-2000/98) im Teilbereich der Sicherheitstechnik nach rohrleitungstechnischen (gaswirtschaftlichen) Kriterien entspricht.

2. Diese Teilabnahme gilt als gasrechtliche Betriebsgenehmigung zur Aufnahme des regelmäßigen Betriebes nach § 50 Abs 2 des Gaswirtschaftsgesetzes - GWG, BGBl I 121/2000 i.d.g.F.

3. Diese Teilabnahme gilt als rohrleitungsrechtliche Genehmigung gemäß § 30 Abs 1 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl.Nr. 411/1975 i.d.g.F. zum Schutze der Adria Wien Pipeline in Folge der Querungen durch den verfahrensgegenständliche Gasfernleitungsabschnitt der TAG LOOP II (auf Gst.Nr. 297/1, KG. Anger, Gemeinde Schöffern, Gst.Nr. 216/3, KG. Haideggendorf, Gemeinde Pinggau und Gst.Nr. 707/1, KG. Friedberg, Stadtgemeinde Friedberg) und in Folge der Parallelführungen der TAG LOOP II mit der Adria Wien Pipeline in der KG. Friedberg und der KG. Ehrensachsen (Länge rd. 110 lfm) und der KG. Ehrensachsen (Länge rd. 140 lfm), alle KGs in der Stadtgemeinde Friedberg, nach Maßgabe des Übereinkommens zwischen OMV Gas GmbH. (datiert mit: Wien, 7.4.2005) und Adria Wien Pipeline GmbH. (datiert mit: Klagenfurt, 25.5.2005).

4. Festgestellt wird, dass die Ausführung der Querungen (Unterführungen) der im Bescheid vom 20. Februar 2004, GZ: FA14A-15.1/482-2000/98, unter Spruch II B. 1. genannten Gewässer mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt (§ 121 Abs 1 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.).

5. Festgestellt wird, dass die Ausführung der Wasserentnahmen zur Druckprobe aus dem im Bescheid vom 20. Februar 2004, GZ: FA14A-15.1/482-2000/98, unter Spruch II B. 2.

genannten Gewässer „Schäffernbach“ mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt (§ 121 Abs 1 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.). eine Wasserentnahme aus der Pinka – wie genehmigt – wurde nicht durchgeführt.

**6.** Eine Nachkontrolle gemäß § 21 Abs 1 UVP-G 2000 ist von den Behörden nach § 39 UVP-G 2000 bis spätestens **31. Dezember 2010** durchzuführen.

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 20 i.V.m. 18 Abs 3, 19 Abs 1, 21 Abs 1 und 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl I Nr. 89/2000 i.d.F. BGBl I Nr. 149/2006;
- § 50 Abs 2 Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl I Nr. 121/2000 i.d.F. BGBl I Nr. 106/2006
- § 30 Abs 1 Rohrleitungsgesetz, BGBl.Nr. 411/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2004
- § 121 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG. 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl I Nr. 123/2006

### **K o s t e n:**

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

### **Begründung:**

**1.** Die OMV Gas GmbH. als Rechtsnachfolger der OMV AG. betreibt das bestehende System der Trans Austria Gasleitung auf Basis verschiedener rohrleitungsrechtlicher, wasserrechtlicher, forstrechtlicher und anderer umweltrelevanter Bewilligungen bzw. Genehmigungen, hier relevant für die Steiermark: UVP-Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 20. Februar 2004, GZ: FA14A-15.1/482-2000/98.

Mit der Eingabe vom 25. Oktober 2006 hat die OMV Gas GmbH. die Fertigstellung von Teilen des Vorhabens angezeigt. Unter einem wurden - nunmehr mit dem Vidierungsvermerk der Behörde versehene - Ausführungsunterlagen und Atteste vorgelegt.

Am 14. und 15. November 2006 wurde eine Abnahmeprüfung im Zuge eines Ortsaugenscheines mit den erforderlichen Sachverständigen durchgeführt.

**2.** Entsprechend dem Inhalt und Umfang des Teilabnahmeantrages in Form der Teilfertigstellungsanzeige der OMV Gas GmbH. wurden Auflagen der UVP-Genehmigung, die die Errichtungsphase, den rohrleitungstechnischen bzw. betriebssicherheitstechnischen Teil der Betriebsgenehmigung im Sinne des GWG, die Ausführung der Gewässerquerungen und die Wasserentnahmen zu Druckproben betreffen, geprüft. Auflagen, die nicht die Errichtungsphase, nicht den rohrleitungstechnischen bzw. betriebssicherheitstechnischen Teil, sowie auch nicht die sicherheitstechnische Ausführung der Gewässerquerungen und Wasserentnahmen betreffen, sind nicht verfahrensrelevant für die gegenständliche Teilabnahme und werden erst in einer späteren Abnahmeprüfung im Zusammenhang mit den ökologisch relevanten Auflagen der übrigen materiengesetzlichen Sprüche überprüft werden.

**3.** Aus den Ausführungen der zur Abnahmeprüfung beigezogenen Sachverständigen (Fachbereiche Wasserbautechnik und Bautechnik, Rohrleitungstechnik, Elektrotechnik und Explosionsschutz, Geologie und Hydrogeologie) kann Folgendes festgestellt werden:

**3.1.** Zu Spruch Punkt III. B. des Genehmigungsbescheides:

Es wurden Auflagen aus dem Fachbereich Rohrleitungs- und Maschinenbautechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Erschütterungstechnik, Geologie, Verkehrstechnik, bodenkundlich/landwirtschaftlicher Bereich, Hydrogeologie, Emissionstechnik, Umweltmedizin, sowie Abfalltechnik und Gewässerschutz vorgeschrieben. Die beigezogenen Sachverständigen stellten fest, dass - soweit für das Gegenstandsabnahmeverfahren relevant - anhand des durchgeführten Ortsaugenscheines und der vorgelegten Ausführungsunterlagen die bezughabenden Auflagen erfüllt sind. Die im Abschnitt Elektrotechnik vorgeschriebene Auflage 12. war im Zeitpunkt des Ortsaugenscheines (14. und 15. November 2006) nur teilweise erfüllt, da im Blitzschutzattest zwar die Überprüfung der elektrischen Anlagen

angeführt war, jedoch die Aussage fehlte, dass die Blitzschutzanlage der Schutzklasse 2 nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1 entspricht.

Nachdem ergänzende Atteste des TÜV Österreich am 16. November 2006 nachgereicht wurden, konnte der Sachverständige für Elektrotechnik die vollständige Erfüllung der Auflage 12. bestätigen (OZ. 14 im Akt).

Soweit in den gutachtlichen Ausführungen zur Auflagenerfüllung seitens der beigezogenen Sachverständigen keine Aussagen gemacht wurden bzw. auf andere Fachgutachten verwiesen wurde, wird von den Vertretern der OMV Gas GmbH. erklärt, diese Auflagen eingehalten zu haben und sind die entsprechenden Nachweise in den vorgelegten (mit dem Vidierungsvermerk versehenen) Ausführungsunterlagen zitiert. Im Akt der UVP-Behörde sind auch keine gegenteiligen Beschwerden, Hinweise etc. enthalten, weshalb die Erfüllung dieser Auflagen zum Zeitpunkt der Teilabnahmeprüfung nicht in Zweifel zu ziehen war.

Zu Spruch III. B. - Abschnitt Arbeitnehmerschutz – des Genehmigungsbescheides kann festgestellt werden, dass der Auflage 1. betreffend Explosionsschutzdokument gemäß Richtlinie 1999/92/EG durch die mittlerweile in Kraft getretene Arbeitnehmerschutzverordnung VEXAT, BGBl II Nr. 309/2004 i.d.F. BGBl II Nr. 140/2005 derogiert wurde. Der Sachverständige für Elektrotechnik hält dazu fest, dass die Bescheinigung über die Erstprüfung gemäß § 7 VEXAT nicht den steirischen Abschnitt der Trans Austria Gasleitung LOOP II trifft.

### **3.2. Zu Spruch III. C. des Genehmigungsbescheides:**

Es kann auf Basis von Sachverständigenäußerungen festgestellt werden, dass Gewässerquerungen und Wasserentnahmen zur Druckprobe ordnungsgemäß und auflagenkonform ausgeführt wurden. Die festgestellte geringfügige Abweichung durch weitere Wasserentnahmen aus der Lafnitz betreffen den burgenländischen Abschnitt und sind daher durch die burgenländische Behörde nachträglich zu genehmigen. Die genehmigte Wasserentnahme aus der Pinka wurde nicht in Anspruch genommen.

**4.** Das Ermittlungsergebnis wurde den Parteien mit Schreiben vom 27. November 2006, GZ: FA13A-11.10-160/2006-11, zur Kenntnis gebracht.

**4.1** In Wahrung des Parteienghören übermittelte die OMV Gas GmbH am 6. Dezember 2006 (OZ 17 im Akt) ein Übereinkommen mit der Adria Wien Pipeline GmbH. (datiert vom 7. April 2005 durch die OMV Gas GmbH. bzw. vom 25. Mai 2005 durch die Adria Wien Pipeline GmbH.) vor, welches über den Genehmigungsbescheid hinaus präzise technische Bedingungen betreffend Sicherheitsabstände, Einbaumodalitäten, und - soweit hier relevant - Baumaßnahmen enthält. Gegenüber der Behörde bestätigte auch der zuständige Vertreter der Adria Wien Pipeline, dass während der Bauphase den betreffenden Vorgaben des Übereinkommens vollständig Folge geleistet wurde. Aus technischer Sicht (fachmännischer Voraussicht des Betreibers der AWP) ist durch das Vorhaben keine Gefährdung der Rohrleitungsanlage oder ihres Betriebes zu erwarten (OZ 15 Im Akt)..

**4.2.** Die den Parteien eingeräumte Frist zur Stellungnahme blieb im übrigen ungenützt.

### **Rechtliche Beurteilung:**

Rechtsgrundlagen für das Teilabnahmeverfahren sind folgende Bestimmungen:

Abnahmeprüfung (§ 20 UVP-G 2000)

*§ 20(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.*

*§ 20(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z3 bis 7 beizuziehen.*

*§ 20(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

*§20(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.*

Als gemäß § 20 Abs 2 2. Satz UVP-G 2000 anzuwendende Materienvorschriften über Betriebsbewilligungen sind folgende Bestimmungen relevant:

*§ 47 Abs 6) GWG: Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Genehmigung zur Errichtung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsgenehmigung vorbehalten.*

*§ 50 Abs 2 GWG: Wurde die Inbetriebnahme der Erdgasleitungsanlage einer Betriebsgenehmigung gemäß § 47 Abs. 6 vorbehalten, ist nach der Fertigstellungsanzeige die Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu genehmigen, sofern die Auflagen der Errichtungsgenehmigung erfüllt wurden.*

*§ 30 Abs 1 und 2 Rohrleitungsgesetz: Zum Schutze von Rohrleitungsanlagen bedürfen Vorhaben Dritter, welche vermöge ihrer räumlichen Lage, ihrer Gefährlichkeit, ihres Verwendungszweckes oder des in ihnen ausgeübten Betriebes die Sicherheit einer Rohrleitungsanlage oder ihres Betriebes beeinträchtigen könnten, unbeschadet sonstiger Bewilligungen einer Genehmigun, die zu erteilen ist, wenn nach fachmännischer Voraussicht durch das Vorhaben keine Gefährdung der Rohrleitungsanlage oder ihres Betriebes zu erwarten ist.*

*§ 121 Abs 1 WRG: Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanzwendung diese Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und*

*zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).*

Aus den Sachverständigengutachten und den mit dem Vidierungsvermerk versehenen Ausführungsunterlagen war eindeutig zu entnehmen, dass alle Auflagen entsprechend die Leitungssicherheit erfüllt wurden und lediglich die Auflagen noch zur Erfüllung ausständig sind, welche erst im Betriebsfalle erfüllt werden können. Insgesamt wurde das Vorhaben projektgemäß bis auf die erwähnten Änderungen durchgeführt und entspricht den Bescheidvorgaben.

Da im Zuge des Bewilligungsverfahrens die (nunmehr nach dem Gaswirtschaftsgesetz erforderliche) Betriebsgenehmigung vorbehalten wurde und bei der Abnahmeprüfung keinerlei Bedenken durch die Sachverständigen im Hinblick auf die Sicherheit der Leitung bestand, war die gasrechtliche Betriebsgenehmigung zu erteilen.

Die im Projekt enthaltene Kreuzung bzw. Parallelführung der verfahrensgegenständlichen Gasleitungsanlage mit der Adria Wien Pipeline wurde im Genehmigungsbescheid nicht ausdrücklich beschrieben, jedoch berücksichtigt. Dazu legte die OMV Gas GmbH. ein Übereinkommen mit der Adria Wien Pipeline GmbH. (datiert vom 7. April 2005 durch die OMV Gas GmbH. bzw. vom 25. Mai 2005 durch die Adria Wien Pipeline GmbH.) vor, welches über den Genehmigungsbescheid hinaus präzise technische Bedingungen betreffend Sicherheitsabstände, Einbaumodalitäten, und - soweit hier relevant - Baumaßnahmen enthält. Gegenüber der Behörde bestätigte auch der Vertreter der Adria Wien Pipeline, dass während der Bauphase den betreffenden Vorgaben des Übereinkommens vollständig Folge geleistet wurde. Aus technischer Sicht (fachmännischer Voraussicht des Betreibers der AWP) ist durch das Vorhaben keine Gefährdung der Rohrleitungsanlage oder ihres Betriebes zu erwarten. Daraus zieht die Behörde den rechtlichen Schluss, dass die Abänderungen zur Querung bzw.

Parallelführung der Adria Wien Pipeline im Vergleich zum projektsgemäßen Zustand in Form von zusätzlichen vertraglichen Bedingungen geringfügiger Natur sind. Es konnte daher nachträglich diese geringfügige Abweichung genehmigt werden und gilt dies somit als Genehmigung zum Schutz der Adria Wien Pipeline gemäß § 30 Abs 1 des Rohrleitungsgesetzes.

Die Gewässerquerungen und Wasserentnahmen zu Druckproben wurden für den Bereich Steiermark ordnungsgemäß durchgeführt und war daher gemäß § 121 Abs 1 des WRG. 1959 die Übereinstimmung der Ausführung mit der erteilten Bewilligung festzustellen.

Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs 1 AV und die dazu ergangene Judikatur (VwSlgNF 5432 A).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i. V. Mag. Udo Stocker

F.d.R.d.A.:

**Ergeht an:**

1. die OMV Gas GmbH., floridotower, Floridsdorferhauptstraße Nr. 1, 1210 Wien,
2. die OMV Gas GmbH., Arbeitsgruppe TAG, Erdbergerstraße Nr. 52 - 60, 1030 Wien,
3. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsachverständige des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz,
4. die Gemeinde Schäßern in 8244 Schäßern Nr. 9, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
5. die Marktgemeinde Pinggau in 8243 Pinggau, Hauptplatz Nr. 1, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
6. die Stadtgemeinde Friedberg in 8240 Friedberg, Hauptplatz Nr. 20, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
7. die Gemeinde Dechantskirchen in 8241 Dechantskirchen Nr. 34, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
8. die Gemeinde Lafnitz in 8233 Lafnitz Nr. 210, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
9. die Gemeinde Grafendorf bei Hartberg in 8232 Grafendorf bei Hartberg, Hauptplatz 47, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
10. das Arbeitsinspektorat Graz, Liebenauer Hauptstraße Nr. 2 - 6, 8041 Graz,
11. die Bezirkshauptmannschaft Hartberg in 8230 Hartberg, Rochusplatz Nr. 2, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise;
12. die Fachabteilung 19B, im Amte, als Verwalter öffentlichen Wassergutes,
13. die Fachabteilung 19A, im Amte, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
14. Adria-Wien Pipeline GmbH, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 2;
15. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Energie, Schwarzenbergplatz Nr. 1, 1015 Wien, z.Hdn. Herrn Dr. Neubauer als Gaswirtschaftsbehörde,

**nachrichtlich per mail an:**

16. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5/III, Europaplatz Nr. 1, 7000 Eisenstadt, z.Hd. Frau Mag.Sabine Pittnauer, sabina.pittnauer@bgld.gv.at,

17. das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, Landhausplatz Nr. 1, 3109 St.Pölten, z.Hd. Herrn Mag. Johann Lang und Frau Dipl.-Ing. Manuela Maurer, ([johann.lang@noel.gv.at](mailto:johann.lang@noel.gv.at), [manuela.maurer@noel.gv.at](mailto:manuela.maurer@noel.gv.at)),
18. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion V, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at),
19. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Bereitstellung im Internet und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
20. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit dem Auftrag, den Bescheid im Internet kundzutun (per e-mail).